

siebzigsten Geburtstag. Schon sehr früh hat Gustav Wilhelm mit seinen literarisch wissenschaftlichen Arbeiten angefangen, die zuerst in großen Tageszeitungen des damaligen Österreich erschienen. Über Grillparzer kam Gustav Wilhelm dann zu Stifter. Neben seiner literarhistorischen Tätigkeit für Stifter hat Gustav Wilhelm auch andere Arbeiten besorgt.

Am 11. November vollendete der Schriftsteller *Dagobert von Mikusch* sein *siebzigstes Lebensjahr*. Nach einigen Novellen war seine erste größere Arbeit die Übersetzung des Buches von Lawrence „Der Aufstand in der Wüste“ und dann des umfassenderen Werkes „Die sieben Säulen der Weisheit“. Von seinen weiteren eigenen Werken sind die bekanntesten: Die Lebensbeschreibung des türkischen Staatspräsidenten Mustafa Kemal, „Muhammed, Tragödie des Erfolgs“, „Waßmuß, der deutsche Lawrence“ und eine Biographie Francos.

Der Dramatiker *Ernst Bacmeister* beging am 12. November seinen *siebzigsten Geburtstag*. Bacmeister ist lange totgeschwiegen worden. Es hat aber den Anschein, als ob sich in den letzten Jahren die Menschen ihm erbötiger zeigten. Es wäre für den nun siebzigjährigen Dichter — er ist am 12. November 1874 in Bielefeld als Sohn eines Verlegers geboren —, den man als einen der bedeutendsten deutschen Dramatiker bezeichnen muß, eine zwar späte, aber schöne Genugtuung — für uns alle aber ein großer Gewinn: denn am Aufschwung des Geistes teilzuhaben, ist höchstes Glück, das uns beschieden.

Hans Reisiger, der Dichter des viel gelesenen Maria-Stuart-Romans „Ein Kind befreit die Königin“, wurde dieser Tage *sechzig Jahre* alt. Er kann auf eine literarische Leistung zurückblicken, die ihm ein Anrecht auf Dank und Anerkennung nicht nur an diesem Tage gegeben hat. Reisiger gehört zu der Generation, die den Bogen ihres Lebens über den Gesamtbereich der geistigen Bezirke spannt.

Der mainfränkische Dichter *Ernst Luther*, der sich durch lyrische Gedichte und Erzählungen aus der Welt des mainfränkischen Bauertums bekannt gemacht hat, wurde am 1. November *fünfzig Jahre* alt.

Der Dichter des Bauertums *Franz Schlögel* wurde am 13. November *fünfzig Jahre* alt. Der Bauer und der Musikant in ihm haben sich zu einer schönen Einheit gefügt, die in seinen drei bisher vorliegenden Gedichtbänden „Heimkehr zum Volk“, „Zwischen gestern und morgen“ und „Wir Bauern“ zu immer seelenvollerem Klang und stärkerem Ausdruck fand.

Todesfälle

Der Dichter *Gerhard Conradi*, der als Lehrer in Halle wirkte und aus der Altmark stammt, ist in den Karpaten für das Vaterland gestorben. Seine Gedichtbände „Aus stillem Land“, „Folge nur Quelle und Stern“ und der Sonettenkranz „Stimme des Meisters“, die in den letzten Jahren vor dem Krieg erschienen sind, bezeugen inniges Naturgefühl und Beherrschung der Form.

Otto Alfred Kalinsch, Schriftsteller und Dramatiker, ist im Alter von achtundvierzig Jahren nach langem Leiden in Ueberlingen am Bodensee gestorben. Er war zunächst Kulturschriftleiter des „Hamburger Fremdenblattes“ und trat später in den Propyläen-Verlag als Mitarbeiter ein. Mit seinen Romanen „Marie“, der Geschichte eines Dienstmädchens, Hörspielen, den Dramen „Regina im Glas“ und „Mademoiselle Docteur“ sowie der Komödie „Kurve links“ errang er schöne Erfolge.

Am 16. Oktober starb in Köln der bekannte Jugend- und Volksschriftsteller *Jon Svensson* im Alter von siebenundachtzig Jahren. Er ist ein Normanne und stammt vom Gute Mödruvellir in Nordisland. Seine Urmutter war die Königin Audr Djupudga, und sein Urvater war der normannische Heerkönig Olaf der Weiße. Seine unter dem Namen „Nonni-Bücher“ bekannten und in mehr als dreißig Sprachen übersetzten Werke trugen seinen Namen über die ganze Erde.

Tag der Deutschen Hausmusik

Es ist ein besonderes Verdienst der *Reichsmusikkammer*, alle die Anordnungen durchgeführt zu haben, die für den Gedanken der Hausmusik werben und in der Einrichtung des „*Tages der Deutschen Hausmusik*“ — in diesem Jahre am 18. November — ihren symbolhaften Ausdruck finden. Sie hat vor allem immer wieder auf die Bedeutung des eigenen Musizierens hingewiesen.

Wenn man den Stand der Hausmusikpflege als einen wesentlichen Gradmesser für die Höhe der musikalischen Kultur unseres Volkes ansehen muß, so kann man mit stolzer Genugtuung feststellen, daß auch auf diesem wichtigen Gebiet unser kultureller Wille ungebrochen ist. Die mit der kriegsbedingten Verknappung wirtschaftlicher Güter einsetzende Hinwendung zu den geistigen und seelischen Werten hat gerade dem privaten Musizieren einen kaum geahnten Auftrieb verliehen und damit die Hausmusik in hervorragender Weise gefördert.

Uns aber ruft der „Tag der Deutschen Hausmusik“ dazu auf, angesichts des Umtobens unerbittlicher Feinde die in ihr liegenden Kräfte für die seelische Widerstandskraft zu nützen. Dies ist um so mehr nötig, als die infolge der umfassenden Totalisierungsmaßnahmen erfolgte Einschränkung öffentlicher musikalischer Veranstaltungen es uns zur Pflicht macht, die Pflege der gerade deutscher Wesensart eigenen Gattung der Hausmusik noch nachdrücklicher zu betreiben.

Vom schweizerischen Verlagsbuchhandel

Der Schweizerische Bundesrat hat einen Beschluß über den Schutz des schweizerischen Buchverlags gegen Überfremdung gefaßt. Darin wird die Bewilligungspflicht für die Neugründung und die Umwandlung von Unternehmen des Buchverlags eingeführt. Die Erteilung der Bewilligung

wird vom Nachweis abhängig gemacht, daß der Inhaber und der Leiter des Unternehmens Schweizer Bürger und die finanziellen Mittel des Unternehmens schweizerischer Herkunft sind. Im übrigen wird die Bewilligung erteilt, wenn nicht der Schutz des schweizerischen Verlagswesens gegen Überfremdung oder die allgemeine Wahrung der geistigen und kulturellen Interessen des Landes die Verweigerung als notwendig erscheinen lassen. Bewilligungsbehörde ist das eidg. Departement des Innern. Gegen die Abweisung eines Gesuches kann beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden. Eine besondere Bewilligung ist in allen Fällen erforderlich, um ein urheberrechtlich geschütztes Werk des Schrifttums, das bereits in einem ausländischen Verlag erschienen ist oder dessen Verlagsrechte einem ausländischen Verlag zustehen, in seiner Originalsprache in der Schweiz herzustellen oder lizenzweise in Verlag zu nehmen. Die Bewilligung hierzu wird in der Regel nur erteilt, wenn die Lizenz für die Dauer von mindestens fünf Jahren eingeräumt wird und die Höhe der Auflage während der Dauer der Lizenz unbeschränkt ist. Bewilligungen können wieder zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt sind, nicht mehr bestehen oder wenn eine Bindung nicht erfüllt wird. In den Strafbestimmungen sind Bußen bis zu 10 000 sfrs., im Rückfall bis zu 20 000 sfrs. festgesetzt, strafbar ist ausdrücklich auch die fahrlässige Handlung. Erfolgt eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung, so kann die Weiterführung des Unternehmens oder die weitere Tätigkeit in diesem untersagt werden.

(Entnommen aus „Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 250 vom 7. November 1944.)

Die Vorlochung ist wirtschaftlich

Bis vor einer Reihe von Monaten mußten alle Schriftgutablagen von der betreffenden ordnenden Person gelocht werden. Wenn heute jeder Drucksachenbesteller dazu übergeht, seine Drucksachen bei der Auftragserteilung mit vorlochen zu lassen, dann erfüllt er damit im Rahmen des totalen Krieges eine zweckdienliche Handlung, denn die Vorlochung ist entscheidend wirtschaftlich. Sie ist nicht nur als eine kriegsbedingte Maßnahme anzusehen, sondern wird auch nach dem Kriege dauernden Nutzen bringen. Gewiß bringt die Vorlochung eine geringfügige Erhöhung der Herstellungskosten mit sich, aber die erzielten Arbeitszeiterparnisse sind um ein Vielfaches größer als die geringen Mehrkosten ausmachen. Denn man darf nicht vergessen, daß sich kleine und kleinste Arbeitszeiterparnisse an vielen Hunderttausenden von Stellen zu einer Summierung in das Millionen- und Milliardenfache steigern. Zweckmäßig wäre es, wenn die Vorlochung in die Din-Vorschriften mit eingebaut und somit für alle Drucksachenhersteller für verbindlich erklärt würde. Dabei sei auch bemerkt, daß überwiegend die Zweilochung im Geschäftsleben üblich ist und nur ein geringer Teil der Behörden die Vierlochung hat. Durch die Vorlochung ist zugleich auch eine gleichmäßige Leistung und damit auch eine genauere und saubere Ablage gewährleistet. Die Druckereien sind in zunehmendem Maße dazu übergegangen, auch von sich aus ihre Besteller auf die Vorlochung aufmerksam zu machen und so auch ihrerseits das Möglichste zu tun, um Arbeitsstunden zu ersparen und diese für den totalen Krieg nutzbar zu machen.

Verminderte Unfallanzeigespflicht

In der Reichsunfallversicherung hatte der Unternehmer bislang jeden Unfall in seinem Betriebe der Berufsgenossenschaft (dem Versicherungsträger) anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt wurde, daß er starb oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig war. Diese Unfallanzeige (auf vorgeschriebenem gelben Vordruck) ist nach einer Verordnung des Reichsarbeitsministers nunmehr nur noch dann zu erstatten, wenn der Beschäftigte durch den Unfall getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als sieben Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Entsprechendes gilt bei Berufskrankheiten (grüner Vordruck für die Anzeige).

Die bisher außerdem vorgeschriebene Anzeige des Unternehmers an die *Ortspolizeibehörde* über tödlich verlaufene Unfälle oder Berufskrankheiten fällt fort.

Was ist bei Todesfällen zu tun?

Nachdem der Arzt oder das Krankenhaus die ärztliche Sterbeurkunde ausgestellt hat, erstattet man *Meldung beim Standesamt*. Weitere Papiere des Verstorbenen sind mitzunehmen. Auch der Anmeldende selbst muß sich über seine Person ausweisen können. Gleichzeitig beantragt man die Zahl der Sterbeurkunden, die man für Angehörige und für Versicherungen benötigt. Wegen der Beerdigung genügt Meldung bei einer Beerdigungsanstalt, die alles Weitere übernimmt.

Schnellste Meldung mache man an *Versicherungen und Sterbekassen*. Vorher aber beachte man genau die Bedingungen des Versicherungsausweises oder der Sterbekassensatzungen, die recht verschieden sein können.

Findet sich ein *Testament* des Verstorbenen in der Wohnung vor, so sollte dessen sofortige Ablieferung an das *Amtsgericht* erfolgen. Oft hat der Verstorbene ein Testament hinterlegt. Dann wird sich ein Hinterlegungsschein vorfinden, der dem Gericht zurückgegeben werden muß. Wenn ein gerichtliches oder notarielles Testament vorliegt, aus dem die Erben und Erbanteile ersichtlich sind, dann ist ein *Erbschein* nicht erforderlich. Eine Ausfertigung dieses Testaments mit Eröffnungsprotokoll gilt als Ausweis und ersetzt den Erbschein.